

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Stärkere Kontrollmöglichkeiten bei den Zinssätzen für Dispositions- und Überziehungskredite

Drucksachen 17/1230 und 17/1270

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
V A 3
Tel.: 9013(913)-2762

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

M i t t e i l u n g
- zur Kenntnisnahme –

über Stärkere Kontrollmöglichkeiten bei den Zinssätzen für Dispositionskredite und Überziehungskredite
- Drucksachen Nrn. 17/1230 und 17/1270 -

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 21. November 2013 aufgrund des Antrages der Fraktionen SPD und CDU Folgendes beschlossen:

„Das Abgeordnetenhaus fordert den Senat von Berlin auf, sich im Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen auf Bundesebene unter folgenden Maßgaben für gesetzliche Regelungen im Umgang mit Dispositionskrediten einzusetzen:

1. Die Möglichkeit der Überziehung des Kontos wird Kundinnen und Kunden nur noch auf ausdrücklichen Antrag von den Kreditinstituten eingeräumt.
2. Wird ein Dispo- oder Überziehungskredit mit mehr als 1.000,- € länger als 3 Monate in Anspruch genommen, so ist das Kreditinstitut verpflichtet, dem Kunden eine umfassende Benachrichtigung über den Umfang der vorliegenden Kreditverpflichtungen zu kommen zu lassen und dabei unter Nennung der jeweiligen Zinssätze auf die Alternativen günstigerer Kreditaufnahmen hinzuweisen.
3. Kreditinstitute haben im Falle der Erhöhung der Dispo- oder Überziehungszinsen ihren Kunden das unkomplizierte Kündigen bzw. Wechseln zu einem anderen Anbieter zu ermöglichen und sie auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die AGB der Kreditinstitute sind dahingehend zu modifizieren.

4. Die Kreditinstitute sollen dazu verpflichtet werden, sowohl die Neukunden vor Vertragsabschluss als auch in regelmäßigen Abständen die Bestandskunden transparent, barrierefrei und deutlich über die aktuelle Höhe des Zinssatzes für Dispo- und Überziehungskredite zu informieren. Ein Aushang soll dazu nicht ausreichen. Im jeweiligen Internetangebot der Kreditinstitute muss der jeweils gültige Zinssatz leicht zu finden sein.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31. Januar 2014 zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

Es darf davon ausgegangen werden, dass mehr als 95% aller deutschen Haushalte über ein Girokonto verfügen. In einer vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Auftrag gegebenen Studie zur Höhe der Dispozinsen wird festgestellt, dass 80% der Haushalte über einen Dispokreditrahmen verfügen.

- 48% dieser 80%-Haushalte nehmen ihren Kreditrahmen nie in Anspruch,
- 26% der Haushalte nutzen ihn 1 - 3 mal pro Jahr,
- 9% 4 - 6 mal pro Jahr und
- 17% häufiger.

20% derjenigen Haushalte, die über ein Girokonto verfügen, ist kein Dispositionskreditrahmen eingeräumt. In der Mehrzahl der Fälle dürfte dies weniger eine bewusste Entscheidung der Kundinnen und Kunden sein als mit einem zu geringen Zahlungszufluss auf das Konto im Zusammenhang stehen (bzw. mit der Herkunft bestimmter Zahlungszuflüsse). Mit anderen Worten: Der Markt (Die Kreditwirtschaft) nimmt bereits eine stringente Bonitätsprüfung vor, um nicht auszuschließende zukünftige Überschuldungssituationen möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen.

Zu 1. Überziehung von Girokonten nur noch auf ausdrücklichen Antrag der Kundin bzw. des Kunden

Der Gedanke, Bankkundinnen und Bankkunden vor Überschuldungsgefahren schützen zu wollen, ist grundsätzlich zu unterstützen. Zum Zeitpunkt der Antragstellung dürften sich die wenigsten Kundinnen und Kunden in einer Überschuldungssituation befinden. In einem solchen Fall dürfte diesem Personenkreis durch das Kreditinstitut kein Kreditrahmen zur Verfügung gestellt werden. In Überschuldungssituationen „schlittern“ Kundinnen und Kunden im Regelfall zu einem späteren Zeitpunkt hinein. Pointiert ausgedrückt: Die Notwendigkeit einer Antragstellung durch die Kundin bzw. den Kunden ist im Wesentlichen nur dem verschwindend kleinen Bruchteil derjenigen Kundschaft eine wirkliche Hilfe, die sich zukünftiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten bewusst sind ohne sich aktuell in derartigen Schwierigkeiten zu befinden.

Nichtsdestotrotz hat die Idee der Verpflichtung der Kreditinstitute, bei Neukundinnen und Neukunden nachfragen zu müssen, ob sie einen Dispositionskreditrahmen zur Verfügung gestellt bekommen möchten, einen verbraucherschützerischen Effekt, weil er einen Abwägungsprozess in Gang setzt: „Will ich in meiner Funktion als Girokontoinhaberin bzw. Girokontoinhaber jemals in die Lage kommen, Kredite bedienen zu müssen?“ Berlin wird sich deshalb im Rahmen anstehender Rechtsetzungsverfahren für eine Regelung einzusetzen, die bei Neueröffnung eines Girokontos eine Abfrage hinsichtlich des Wunsches auf Einräumen eines Dispositionskreditrahmens erforderlich macht.

Eine wortwörtliche Regelung gemäß Ziffer 1 – ausdrücklicher Antrag auf Einräumung eines Dispositionskreditrahmens (durch die Kundin und den Kunden) - würde bedeuten, dass 80% der derzeitigen Girokontoinhaberinnen und Girokontoinhaber („Bestandskunden“) von den Kreditinstituten darüber in Kenntnis gesetzt werden müssten, dass ihnen der Dispokreditrahmen genommen wird, es sei denn, sie stellen einen entsprechenden Antrag. Davon ausgenommen wäre nur die – wahrscheinlich äußerst kleine – Gruppe derjenigen Girokontoinhaberinnen und Girokontoinhaber, die zu einem früheren Zeitpunkt ausdrücklich exakt einen derartigen Antrag gestellt hat.

Der Regimewechsel wäre für die Kreditwirtschaft und für alle Girokontoinhaberinnen und Girokontoinhaber mit erheblichem Aufwand verbunden ohne dass für die überragende Majorität der Kundinnen und Kunden hiermit eine Besserstellung verbunden wäre. Vor diesem Hintergrund sollte sich das Antragserfordernis auf Dispositionskreditrahmengewährung ab einem Stichtag auf künftige Girokontenverträge erstrecken.

Zu 2. Einführung einer Informationspflicht gegenüber Kundinnen und Kunden bei längerfristiger Inanspruchnahme eines Dispokredits verbunden mit dem Hinweis zur Nennung günstigerer Kreditaufnahmemöglichkeiten

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene ist vereinbart worden, dass bei dauerhafter und erheblicher Inanspruchnahme des Dispokreditrahmens der Kundin bzw. dem Kunden eine Beratung über mögliche kostengünstigere Alternativen zum Dispositionskredit angeboten werden muss.

Gemäß § 504 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i. V. m. Artikel 247 § 16 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) sind Kreditinstitute bereits heute – unabhängig von der Höhe des in Anspruch genommenen Dispokreditrahmens – verpflichtet, in Textform in regelmäßigen Zeitabständen u. a. über

- die Höhe der an den Darlehensnehmer ausbezahlten Beträge,
- den Saldo und das Datum der vorangegangenen Unterrichtung,
- den neuen Saldo, die Höhe der Rückzahlungen des Darlehensnehmers und
- den angewendeten Sollzinssatz

zu informieren.

Analog gilt dies auch für den Bereich der geduldeten Überziehung (§ 505 BGB i. V. m. Artikel 247 § 17 EGBEG). Artikel 247 § 15 EGBGB bestimmt, dass Sollzinsanpassungen erst wirksam werden, wenn die Darlehensnehmerin bzw. der Darlehensnehmer über die Erhöhung unterrichtet worden ist.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Kreditwirtschaft diese Bestimmungen nicht einhält.

Zu 3. Kündigung von Girokonten bei Erhöhung der Dispozinsen

Die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Girokontos kann dieses bereits heute ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank darf für die Kündigung keine Bearbeitungsgebühren erheben.

Die mit einem Wechsel der Bank verbundenen Informationstransfers müssen für die Kundin und dem Kunden unkompliziert geregelt werden.

Zu 4. Aktuelle Information über die Höhe der Dispozinsen

Die Forderung, Dispokreditinssätze offenlegen zu müssen, um Girokontenpreisvergleiche zu vereinfachen bzw. zu vervollständigen wird unterstützt. Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz hat in einem Schreiben an das zuständige Bundesministerium u. a. deutlich gemacht, dass das Unterlassen der Offenlegung von Dispositions- und Überziehungskreditinssätzen im Internet durch Kreditinstitute nicht mehr zeitgemäß ist und die Finanzindustrie ihre Tarife und Vertragsbedingungen für Girokontoeröffnungen am besten unter Verwendung standardisierter Begriffe und Definitionen in einem einheitlichen Mustervorblatt zur Verfügung stellen sollte.

Die oben skizzierten Vorstellungen wird Berlin im Rahmen der von der Bundesebene in Aussicht genommenen Rechtsetzungsverfahren einbringen.

Ich bitte den Beschluss damit als erledigt anzusehen.

Berlin, den 16. Januar 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz